



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Francus und ingenuus

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

5. Das eigentlich grundlegende Problem ist die Auslegung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum. Die Lösung ist für den Gegensatz der Methoden bezeichnend. Die beiden Stände stehen sich in der Quelle gegenüber als »homo Francus« (Francus) und »homo ingenuus«¹⁾.

a) Die ältere Lehre ging nun ohne Stellung der Übersetzungsfrage von der vermeintlich sachlichen Bedeutung des Lateinworts »ingenuus« aus. Ingenuus galt als technische Bezeichnung der Gemeinfreien. Diese Tragweite hat ja das Wort in der Lex Salica und in der Lex Ripuaria. Also müssen auch die »homines ingenui« des Lex Chamavorum Gemeinfreie sein. Dadurch steigen die über ihnen stehenden »homines Franci« in die Region des Adels empor. Damit schien allerdings der Gebrauch des Stammesnamens in Widerspruch zu stehen, denn sonst bezeichnet gerade der Stammesname (Francus, Salicus, Ripuarius usw.) den Gemeinfreien. Aber dieser Widerspruch wurde durch die Verwertung eines besonderen Umstandes beseitigt. Der Lateintext der Lex Chamavorum spricht, allerdings unter Ausnahme einer Stelle (c 18)²⁾, von »homo Francus«. Das Wörtchen »homo« wurde betont³⁾. Die Übersetzungsfrage unterblieb wiederum. Nicht die Franci wurden für einen Adel erklärt, sondern die »Homines Franci«. BRUNNER hat schon bei seiner ersten Gegenschrift die Wortverbindung »Homo Francus« immer in Anführungszeichen gebracht, und dem Gegenstück »ingenuus« das »homo« und die Anführungszeichen versagt, obgleich die Lex auch von einem »homo ingenuus« spricht.

die technische Bezeichnung des Gemeinfreien. Es gebe keine technischere Bezeichnung. Dazu stimmt, daß nach unserer Stelle keine privaten Grundeigentümer vorhanden sind, außer den freien Franken. Aber diese Gemeinfreien werden in ihrer Gesamtheit als *frono* bezeichnet, sie sind »die Herren« und deshalb notwendig eine Minderzahl. Ich kenne keine zweite Stelle aus der Karolingerzeit, welche diese Erscheinung so klar beleuchtet.

¹⁾ Die entscheidenden Stellen lauten: C. 3: »Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 . . . componat.« C. 4: »Qui hominem ingenuum occiderit, solidos 200 . . . componat.« C. 5: »Qui lidum occiderit, solidos 100 . . . componat.« Auch sonst steht vor den beiden zuerst erwähnten Standesbezeichnungen immer »homo«. Nur C. XVIII sagt: »Qui per capillos ‚Francum‘ priserit«.

²⁾ Vgl. oben 1. a. E.

³⁾ Vgl. z. B. BRUNNER, Handb. I¹ S. 252, Anm. 28. »Da im Lex Cham. 1

b) Der Übersetzungskritiker wird zunächst feststellen, daß wir in der Lex eine ziemlich rohe »Übersetzung zu Protokoll« vor uns haben¹⁾. Dann wird er für die beiden lateinischen Wortverbindungen die Übersetzungsfrage stellen. Was sind die deutschen Äquivalente gewesen? Es ergibt sich zunächst für homo eine Alternative. Der »homo« kann entweder eine bloße Zutat des Translators sein, um den substantivischen Gebrauch des Eigenschaftsworts zu rechtfertigen²⁾. Dann fehlte ein entsprechendes deutsches Äquivalent, so daß die Wortverbindung ebenso zu übersetzen ist, wie ein einfaches Francus und ein einfaches ingenuus zu übersetzen wäre. Oder es war das deutsche Äquivalent von »homo« »Mann«. Aber auch in diesem Falle wäre »Mann« nur als deutsches Flickwort (Mann=Mensch männlichen Geschlechts) aufzufassen. Die Auslegung des deutschen Wortes Mann im Sinn von Vasall ist für die Lex Chamavorum dadurch ausgeschlossen, daß wir das gleiche Äquivalent wie bei Francus auch bei ingenuus finden. Es ist aber ein unmöglicher Gedanke, daß alle freien Chamaven Vasallen gewesen sind. Von diesen beiden Alternativen halte ich die erstere schon wegen des in c. 18 gegebenen Fehlens bei »Francus« und aus anderen Gründen³⁾ für die weitaus wahrscheinlichere. Jedenfalls ergibt die Äquivalenzfrage bei beiden Alternativen, daß wir bei homo ein Flickwort ohne jede Bedeutung vor uns haben, das für die Ermittlung des Gegensatzes völlig ausscheidet. Deshalb bleiben die Gegensätze Francus und ingenuus. Francus ist eindeutig und ergibt sofort für die obere Klasse die Stellung als Gemeinfreie. Ingenuus ist für unser Gesetz gleichfalls sicher übersetzbar. Es ist äquivalent für frei. Dies folgt aus der allgemeinen Übersetzungssitte der Karolingerzeit, aus dem Gegensatz zu francus und aus dem sonstigen Inhalte des Gesetzes. Als Äqui-

und 13 Francus den Angehörigen des fränkischen Stammes bedeutet, ist bei dem homo francus der Ton auf den homo zu legen.«

¹⁾ Der Protokollcharakter ist schon in der Anordnung der Lex ersichtlich und allgemein anerkannt.

²⁾ Wir finden in den karolingischen Quellen das homo als Stütze für die verschiedensten Standesbezeichnungen. So begegnen wir z. B. dem homo Salicus, Ribuaris, Romanus, nobilis, liber, ecclesiasticus, regius, tabularius, denarialis, cartularius usw.

³⁾ Gemeinfreie S. 73.

valent für »frei« begegnet uns »ingenuus« auch in Kap. 11 ff.¹⁾, während das Wort liber sich in der Rechtsaufzeichnung nicht findet. Es bleibt somit nur die Übersetzung frei. Der Translator hat »frei« gehört und mit »ingenuus« übersetzt. Die sachliche Bedeutung dieses Deutschwortes ist an sich eine umfassende. Da aber die Gemeinfreien Franci als erster Stand ausscheiden, so bleiben als Modell dieser unter den Franci stehenden Freien nur die »Neufreien« in dem oben besprochenen Sinne. Auch die Rückübersetzung konnte nur Franka und frei ergeben. Nach dem Gesetz konnte für gemeinfreie Franken 600 Schillinge und für jeden persönlich Freien, auch wenn er unfreier oder romanischer Herkunft war, 200 Kleinschillinge als Wergeld verlangt werden. Alle die oben S. 104 aufgezählten Neufreien hatten Anspruch auf diese Summe.

6. Die vorstehende Deutung sollte m. E. von jedem, der sich in die Übersetzungslehre hineingearbeitet hat, als zwingend anerkannt werden. Aber an BRUNNER ist sie völlig abgeglitten. BRUNNER hat bei seiner Entgegnung auch hinsichtlich des »homo Francus« die Übersetzungsfrage ausgeschaltet, so sehr ich auf sie hingewiesen hatte. Er betont nach wie vor das h o m o bei Francus. Auch in der 2. Auflage seines Handbuches wird nur von den »Homines Franci« in den Anführungszeichen geredet, dagegen fehlen ebenso folgerichtig bei dem unteren Stande sowohl der »homo« wie die Anführungszeichen. Über den Grund, weshalb der homo noch dazu trotz des einmaligen Francus, bei dem »Homo Francus« eine andere Bedeutung haben soll, als bei dem homo ingenuus, hat sich BRUNNER nicht ausgesprochen. Er hat diese Darstellung gewählt, obgleich ich in meinem Gemeinfreien auf das Vorkommen des Flickworts bei ingenuus nachdrücklich hingewiesen hatte²⁾.

BRUNNER hat mit Stillschweigen³⁾ geantwortet. Die sonstigen Vertreter der alten Lehre sind BRUNNER gefolgt und deshalb wandern diese chamavischen Franken nach wie vor durch

¹⁾ C. II—IV bezeichnen Freigelassene als »ingenui« z. B. c. 13 »qui per certam est ,ingenuus«. Vgl. auch c. 45 »Si quis ,ingenuus' cum lidis«.

²⁾ Gemeinfreie S. 76.

³⁾ Die verschiedene Erwähnungsart der beiden Stände ist auch deshalb zu bedauern, weil dadurch der Leser über die Terminologie der Quelle getäuscht werden konnte.